

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig ohne Stimmenthaltungen:

1. Aufgrund des § 46 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Umlegung für das Baugebiet „Industriegebiet an der A 61 – Zaubheimer Straße“, in dem im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 257b Industriegebiet A61 / Güterverkehrszentrum (GVZ) Koblenz, angeordnet (Anlage).
2. Mit der Durchführung wird die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Koblenz beim Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement beauftragt.
3. Die Stadt Koblenz überträgt der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses für die Dauer des Umlegungsverfahrens die Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB, sofern der Erwerb von Grundstücken dem Zweck der Umlegung dient. Die Übertragung gilt für Grundstücke im Umlegungsgebiet von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB.